



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltung

- 1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. Stefan ZUCKER & PARTNER GmbH („Z&P“) und ihrem Auftraggeber („AG“) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen. Etwaige, davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsinhalt, als sie Z&P in Textform anerkannt hat.
- 2) Überwiegend erbringt Z&P Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Dessen ungeachtet gelten diese AGB aber auch für die Geschäftsbeziehungen von Z&P mit Verbrauchern (§ 13 BGB). In letzterem Fall gelten die folgenden Vorschriften dieser AGB mit folgenden Maßgaben:
  - Die von Z&P angegebenen Liefer- und Fertigstellungsbedingungen sind entgegen § 4 1) verbindlich.
  - § 5 4) gilt nicht.
  - § 12 gilt nicht.
  - § 14 1) gilt nicht.
  - Z&P nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- 3) Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen.

### § 2 Auftrag

- 1) Der Auftrag ist für Z&P erst verbindlich, soweit beide Seiten ihn in Textform bestätigt haben. Ergänzungen, Änderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform. Dies gilt insbesondere auch für Zusagen und Auskünfte von Mitarbeitern von Z&P sowie von Sachverständigen, die Z&P eingeschaltet hat.
- 2) Das Textformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Textformklausel.
- 3) Erfolgt die Bestellung der Leistung von Z&P auf elektronischem Weg, bestätigt Z&P den Zugang der Bestellung unverzüglich. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

### § 3 Durchführung des Auftrags

- 1) Der Umfang der Leistungen von Z&P wird bei der Erteilung des Auftrags in Textform festgelegt. Ergibt sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags ein Bedarf zur Erweiterung oder sonstigen Änderung des ursprünglich vereinbarten Auftrags, ist dies vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren.
- 2) Z&P führt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen mit der gebotenen Sorgfalt aus. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei ihrem Vertragsverhältnis um einen Dienstvertrag handelt. Bei Auftragserteilung kann Z&P beispielsweise nicht garantieren, dass ein vom AG etwa gewünschtes Ergebnis am Ende von Z&P tatsächlich vertreten werden kann. Z&P soll, je nach Auftrag, Feststellungen und/oder Entscheidungen auf Basis vorhandener Sachkunde und Erfahrung sowie unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik treffen und entsprechend dokumentieren.
- 3) Z&P kann den übernommenen Auftrag ganz oder teilweise durch sachkundige Dritte ausführen lassen. Soweit nach Meinung von Z&P zur sach- und termingemäßen Erledigung des Auftrags die Zuziehung externer Dienstleister / Subunternehmer gleicher und/oder anderer Fachgebiete erforderlich ist, so erfolgt deren Beauftragung durch Z&P, ohne dass es hierfür einer gesonderten Zustimmung des AG bedarf.
- 4) Z&P soll, je nach Auftrag, zur Bearbeitung des Auftrages die notwendigen und üblichen Untersuchungen, Versuche und/oder Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen oder ggf. durchführen lassen, Erkundigungen einziehen, Nachforschungen anstellen, Reisen und Besichtigungen vornehmen sowie Fotos und Zeichnungen anfertigen oder anfertigen lassen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Zustimmung des AG bedarf.
- 5) Der AG bevollmächtigt Z&P mit der Auftragserteilung von Beteiligten, Behörden und/oder Dritten, die für die Vertragstätigkeit notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen.
- 6) Z&P übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Informationen, sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist.

### § 4 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 1) Die von Z&P angegebenen Liefer- und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.
- 2) Setzt der AG Z&P nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt Z&P diese Frist ohne jede Erwidern verstreichen oder wird Z&P die Leistung unmöglich, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und – sofern Z&P ein Verschulden trifft – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 283 BGB bleiben unberührt.

### § 5 Gewährleistung

- 1) Die Gewährleistung von Z&P umfasst nur die gemäß § 3 dieser AGB ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird nicht übernommen; insbesondere trägt Z&P keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen. In jedem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers nicht von Z&P übernommen.

- 2) Die Gewährleistungspflicht von Z&P ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem AG unzumutbar oder wird von Z&P unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen.
- 3) Bei nur geringfügigen Mängeln oder wenn Z&P die einem Mangel zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.
- 4) Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 5) Die Vorschriften des § 5 dieser AGB gelten nicht, soweit Z&P den Mangel arglistig verschwiegen hat.

### § 6 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 1) Von schriftlichen oder in elektronischer Form vorliegenden Unterlagen und Fotos, die Z&P zur Einsicht überlassen beziehungsweise von Z&P gefertigt werden und die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, darf Z&P Abschriften beziehungsweise Kopien zu den Akten nehmen.
- 2) Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrags Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und sonstige Unterlagen beziehungsweise Arbeitsergebnisse, einschließlich solcher in elektronischer Form und solcher im Entwurfsstadium erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt Z&P dem AG ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, dessen Ausmaß sich nach dem Vertragszweck bestimmt. Weitere Rechte räumt Z&P nicht ein und überträgt Z&P nicht. Der AG darf solche Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Zweck verwenden, der sich aus der Beauftragung ergibt. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Z&P. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche, behördliche oder gerichtlich angeordnete Verpflichtungen zur Offenlegung, sowie allgemeinbekannte Tatsachen.
- 3) Z&P verarbeitet personenbezogene Daten des AG zur ordnungsgemäßen Auftragserteilung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt Z&P auch automatisierte Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt Z&P die allgemein in Deutschland anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen. Der AG teilt besondere datenschutzrechtliche Anforderungen ausdrücklich und unaufgefordert mit.

### § 7 Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass Z&P alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen (z.B. Schiffspapiere, Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr, Fotografien, Asservate, etc.) und Informationen vollständig, für Z&P unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Z&P ist von allen Vorgängen und Umständen, die für die Durchführung des Auftrages erkennbar von Bedeutung sein können, rechtzeitig ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.
- 2) Z&P ist nicht verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen oder sonstige Leistungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu die Umstände des Einzelfalls nach Einschätzung von Z&P keinen Anlass bieten oder der Auftrag dies nicht ausdrücklich umfasst.
- 3) Die Ausführung des Auftrags ohne Erfüllung der vorgenannten Punkte § 7 1) und 2) dieser AGB erfolgt im alleinigen Risiko des AG, soweit Z&P nicht ein Mitverschulden trifft.
- 4) Der AG hat alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung vorzunehmen. Zu begutachtende Objekte hat der AG frei zugänglich und in begutachtungsfähigem Zustand bereit zu halten. Der AG enthält sich jeglicher Maßnahmen, die die Feststellungen von Z&P verfälschen könnten, sofern sie nicht zur Schadenabwehr oder Schadenminderung erforderlich sind.
- 5) Ist die Ausführung des Auftrags aufgrund eines vom AG zu vertretenden Grundes zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, behält sich Z&P vor, den entstandenen Schaden (Auftragswert abzüglich ersparter Aufwendungen, bezogen auf den jeweiligen Termin) in Rechnung zu stellen. Dem AG bleibt der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden oder niedriger.
- 6) Die Veränderung einer von Z&P erstellten Ausführung, gleich ob textlicher, grafischer oder fotografischer Natur, darf nur durch Z&P selbst vorgenommen werden.
- 7) Entstehen bei einem vereinbarten Termin Verzögerungen durch ein Verhalten des AG, behält sich Z&P vor, den hierdurch entstandenen Mehraufwand zusätzlich zum abgestimmten Honorar zum vereinbarten, ersatzweise üblichen Stundensatz in Rechnung zu stellen.

### § 8 Kündigung

- 1) Der AG und Z&P können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund in Textform kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang bei dem Vertragspartner. Eine ordentliche Kündigung ist nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung möglich.



2) Für den AG liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn Z&P trotz vorheriger Abmahnung weiter grob gegen ihre Pflichten als Sachverständige verstößt. Für Z&P liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der AG die zur Auftragsdurchführung notwendige Mitwirkung verweigert, in unzulässiger Weise die Leistungen und/oder deren Ergebnis beeinflusst oder in Vermögensverfall oder Schuldnerverzug gerät.

3) Im Fall der Kündigung durch den AG behält Z&P Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, wobei sich Z&P ersparte Kosten/Aufwendungen anrechnen lassen muss. Dem AG bleibt es nachgelassen, eine geringere vertragliche Leistung oder höhere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

#### **§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

1) Die Höhe der Vergütung von Z&P wird durch eine Vereinbarung in Textform geregelt. Sollte explizit keine Vereinbarung über die Vergütung getroffen werden, akzeptiert der AG hinsichtlich der Höhe der Vergütung die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Kostensätze von Z&P. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

2) Bei einem (voraussichtlichen) Nettobehalt von über € 5.000,00 bzw. bei Aufträgen mit hohen Auslagen für Reisekosten, Spezialuntersuchungen und vergleichbaren Aufträgen hat Z&P das Recht, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorschusszahlung auf Vergütung, Nebenkosten und Auslagen zu verlangen. Ferner können in diesem Fall Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass Z&P mit dieser den Auftrag vollständig abgerechnet hat.

3) Befindet sich der AG mit dem Ausgleich einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, kann Z&P die weitere Ausführung des Auftrags verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

4) Die gemäß § 9 2) dieser AGB und/oder durch Schlussrechnung in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, beziehungsweise ein Fälligkeitszeitpunkt in der Rechnung angegeben ist. § 286 BGB bleibt unberührt.

5) Die zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses gültige Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen und zusätzlich zur Vergütung von Z&P erhoben. Scheck, Wechsel und Zahlungsanweisungen werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten mit Einlösung als Zahlung. Bankübliche Spesen gehen zulasten des AG.

#### **§ 10 Haftung**

Alle Arbeiten erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gebotenen Sorgfalt. Dennoch unterliegt die Haftung von Z&P den folgenden Beschränkungen:

1) Z&P haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn Z&P oder ihre Erfüllungsgehilfen die Schäden durch mangelhafte Ausführung oder Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

2) Auf besondere Risiken, außerordentliche Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der AG Z&P vor Vertragsschluss in Textform hinzuweisen.

3) Der AG hat Z&P etwaige Schäden unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen.

4) Z&P haftet vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nicht für Fahrlässigkeit, sofern diese keine unerhebliche Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betrifft. Im Falle der fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von Z&P jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5) Die Haftungsbeschränkung gemäß § 10 4) dieser AGB gilt auch bei Pflichtverletzungen durch Personen beziehungsweise zugunsten von Personen, deren Verschulden Z&P nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern von Z&P. Sie gilt nicht, soweit Z&P beziehungsweise die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben, sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

6) Hat Z&P einen Sach- oder Vermögensschaden fahrlässig verursacht und verschuldet, wird ihre Haftung auf den Betrag beschränkt, dem der Deckungsanspruch von Z&P gegenüber ihrer Berufshaftpflicht entspricht (Deckungssummen für Vermögensschäden: € 3 Mio; für Sachschäden € 0,5 Mio.), sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Sofern der AG wünscht, eine darüber hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des AG abgeschlossen werden kann.

7) Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, innerhalb eines Jahres nach Beendigung der vermeintlich schädigenden Handlung durch Z&P.

8) Der AG ist verpflichtet, vor Inanspruchnahme von Z&P eventuelle Ansprüche vorrangig außergerichtlich gegenüber dem unmittelbaren Schadensverursacher (z.B. der Bau- oder Reparatur-Werft oder dem Vorbesitzer der Yacht) geltend zu machen. Der gerichtlichen Verfolgung gegen Dritte (einschließlich Mahnverfahren, Zwangsvollstreckungsverfahren bzw. selbständiger Beweisicherungsverfahren sowie Schiedsverfahren) bedarf es insoweit nicht.

9) Soweit Z&P nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlichen Verträge schuldet, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl des beauftragten Dritten.

#### **§ 11 Höhere Gewalt**

1) Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt), ihre Leistungs- und Schutzpflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungs- und Schutzpflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei.

2) Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert.

3) Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungspflicht kann – außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Absatz 1 handelt – nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. § 287 Satz 2 BGB (Haftung für Zufall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt.

#### **§ 12 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Eine Aufrechnung gegen Honoraransprüche von Z&P mit Gegenforderungen des AG ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AG ist unbestritten oder durch rechtskräftigen Titel gerichtlich festgestellt. In gleicher Weise ist ein Zurückbehaltungsrecht des AG gegenüber Honorarforderungen von Z&P, soweit dieses Zurückbehaltungsrecht nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen.

#### **§ 13 Kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**

Die Parteien stellen klar, dass der Vertrag keine drittschützende Wirkung entfaltet, insbesondere nicht gegenüber Banken, Versicherungen, Versicherungsnehmern, Behörden, Werften, Maklern, Parteien/Interessenten eines Kauf-, Leasing-, Charter- oder Mietvertrages, usw. Z&P übernimmt gegenüber Dritten keine Haftung oder Verantwortlichkeit für die gegenüber dem AG erbrachten Leistungen.

#### **§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von Z&P.

2) Soweit es sich bei dem AG um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, vereinbaren die Parteien für sämtliche etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Hamburg. Ist der AG Verbraucher und hat seinen Wohnsitz in Deutschland, so vereinbaren die Parteien die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

3) Auf diesen Vertrag und sämtliche aus ihm entstehende Streitigkeiten kommt ausschließlich das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) zur Anwendung. Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO bleibt unberührt.

#### **§ 15 Vorrang deutscher Fassung**

Bei Zweifelsfragen der Auslegung dieser AGB hat die deutsche Fassung Vorrang.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke zeigen, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Z&P und der AG verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzbestimmung für die unwirksame Bestimmung zu treffen.